

### Stellplatzablösesatzung alt (2002)

#### § 1

(1) Sofern eine Bauherrin oder ein Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht nachkommen kann, ist zur Ablösung dieser Verpflichtung ein nach Gemeindegebietsteilen bestimmter Geldbetrag an die Gemeinde Everswinkel zu zahlen.

(2) In der Gemeinde Everswinkel werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Ortsteil Everswinkel  
Gemeindegebietsteil II - Ortsteil Alverskirchen

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung in Form einer schwarzen Linie dargestellt.

#### § 2

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

o im Gemeindegebietsteil I  
auf 3.800,00 EUR

### Stellplatzablösesatzung neu (2019)

#### § 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Everswinkel auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Everswinkel einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

#### § 2

(1) In der Gemeinde Everswinkel werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I – Ortsteil Everswinkel  
Gemeindegebietsteil II – Ortsteil Alverskirchen

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem als Anlage beigefügten Plan durch Umrandung in Form einer schwarzen Linie dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 3

(1) Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

• in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.800,00 €

o im Gemeindegebietsteil II  
auf 3.500,00 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.

### § 4

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 Bauordnung NW vom 11.07.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 31.03.1982 und 21.12.1992 außer Kraft.

• in dem Gemeindegebietsteil II auf 5.700,00 €  
festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 580,00 €
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 500,00 €

festgesetzt.

(3) Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.

### § 4

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 07.10.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.